

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.12.2023

„Wann liefert der Senat den Stadtgemeinden die Grundlagen zur Festlegung die neuen Grundsteuer-Hebesätze?“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

In welcher Weise und in welchem zeitlichen Rahmen beabsichtigt der Senat den Stadtgemeinden den jeweiligen aufkommensneutralen Hebesatz nach der Grundsteuerreform (Hebesatz, bei dem das Gesamtvolumen der festzusetzenden Grundsteuer innerhalb einer Kommune nach neuem Recht dem Gesamtvolumen einer nach altem Recht festgesetzten Grundsteuer entspräche) mitzuteilen?

Inwieweit stellt der Zeitplan des Senats zur Mitteilung eines aufkommensneutralen Hebesatzes eine rechtzeitige Festlegung der Hebesätze durch die Stadtgemeinden auf dieser Grundlage im Rahmen der geltenden Fristen sicher?

Wie ist der derzeitige Stand bei der Schaffung der Voraussetzungen (Datengrundlage, Berechnung usw.) für die Mitteilung des aufkommensneutralen Hebesatzes?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Der Senat plant, die aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die zu Grunde liegenden Berechnungen für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven auf der Internetseite des Senators für Finanzen zu veröffentlichen. Die Berechnung der Hebesätze erfolgt mit Hilfe der Expertise des statistischen Landesamtes und soll im Laufe des ersten Quartals 2024 abgeschlossen sein. Auf der Grundlage dieser Berechnungen werden die Stadtgemeinden in der Lage sein, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B im Laufe des Jahres 2024 gesetzlich festzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Grundsteuerbescheide rechtzeitig vor der ersten Fälligkeit am 15. Februar 2025 versandt werden können. In der

Stadtgemeinde Bremen ist der Versand der Bescheide für das 4. Quartal 2024 geplant.

Bis einschließlich Oktober 2023 wurden bereits für 92 % aller Grundstücke im Land Bremen Grundsteuerwerte festgestellt. Die Daten werden laufend dem statistischen Landesamt sowie dem Steueramt beim Magistrat der Stadt Bremerhaven für Auswertungen und Hochrechnungen zur Verfügung gestellt. Das statistische Landesamt erstellt aktuell erste Modelle zur Hochrechnung der noch fehlenden Daten und zur Ermittlung der aufkommensneutralen Hebesätze auf der Basis der übermittelten Daten. Hierbei wird das statistische Landesamt durch das beim Senator für Finanzen für die Grundsteuer zuständige Fachreferat unterstützt.

C. Alternativen

Keine Alternativen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Beteiligung anderer Ressorts war nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz stehen keine Bedenken entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt der mündlichen Antwort entsprechend der Vorlage zu.